



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFi**  
Internationale Programme Bildung

---

# **Bundesgesetz über Aufgaben, Organisa- tion und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung (Movetiage- setz)**

Ergebnisbericht

(Vernehmlassung vom 16. Dezember 2022 bis 16. April 2023)

---

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Eingegangene Stellungnahmen</b> .....  | <b>3</b>  |
| 2.1      | Kantone .....   | 3         |
| 2.2      | Politische Parteien .....   | 3         |
| 2.3      | Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete .....   | 3         |
| 2.4      | Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft .....  | 4         |
| 2.5      | Weitere interessierte Organisationen .....  | 4         |
| 2.6      | Privatpersonen .....  | 4         |
| <b>3</b> | <b>Generelle Beurteilung</b> .....  | <b>4</b>  |
| 3.1      | Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK .....   | 4         |
| 3.1.1    | Allgemeines .....   | 4         |
| 3.1.2    | Rolle und Rechtsform der nationalen Agentur, Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze des Bundes .....  | 5         |
| 3.1.3    | Mitwirkung der Kantone .....  | 6         |
| 3.1.4    | Flexibilität und Wirksamkeit der nationalen Agentur .....   | 7         |
| 3.1.5    | Konformität mit EU-Vorgaben für nationale Agenturen .....   | 8         |
| 3.1.6    | Finanzielle Aspekte .....   | 8         |
| 3.1.7    | Schweizerschulen im Ausland .....   | 8         |
| 3.1.8    | Diverse Aspekte .....   | 9         |
| 3.2      | Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien .....  | 9         |
| 3.3      | Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände .....  | 10        |
| 3.4      | Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich .....  | 12        |
| 3.4.1    | Allgemeines .....   | 12        |
| 3.4.2    | Rolle und Rechtsform der nationalen Agentur, Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze des Bundes, Flexibilität und Wirksamkeit der nationalen Agentur ..... | 12        |
| 3.4.3    | Mitwirkung der Akteure .....  | 13        |
| 3.4.4    | Assoziierung an Erasmus+, Konformität mit EU-Vorgaben für nationale Agenturen .....   | 14        |
| 3.4.5    | Finanzielle Aspekte .....   | 14        |
| 3.4.6    | Ausserschulische Jugendarbeit .....   | 15        |
| 3.4.7    | Diverse Aspekte .....   | 16        |
| <b>4</b> | <b>Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln</b> .....   | <b>16</b> |
| 4.1      | Titel und Ingress .....   | 16        |
| 4.2      | Artikel 1 Schweizerische Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität .....  | 17        |
| 4.3      | Artikel 2 Ziele .....   | 18        |
| 4.4      | Artikel 3 Aufgaben .....  | 19        |
| 4.5      | Artikel 4 Zusammenarbeit .....  | 21        |
| 4.6      | Artikel 6 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation .....  | 21        |
| 4.7      | Artikel 7 Verwaltungsrat: Aufgaben .....  | 23        |
| 4.8      | Artikel 8 Geschäftsleitung .....  | 23        |
| 4.9      | Artikel 12 Finanzierung .....   | 24        |
| 4.10     | Artikel 13 Abgeltungen des Bundes .....   | 24        |
| 4.11     | Artikel 14 Drittmittel .....  | 24        |
| 4.12     | Artikel 17 Reserven .....   | 24        |
| 4.13     | Artikel 20 Strategische Ziele .....   | 25        |
| 4.14     | Artikel 22 (Gewerbliche Leistungen) .....   | 25        |
| 4.15     | Artikel 24 Übergang der Arbeitsverhältnisse des Personals der SFAM .....  | 25        |

## 1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung (Movetiagesetz) wurde durch den Bundesrat am 16. Dezember 2022 eröffnet und dauerte bis zum 16. April 2023.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 26 weitere interessierte Organisationen.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde im Bundesblatt vom 23. Dezember 2022 öffentlich bekannt gegeben.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Eine Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben:

26 Kantone

3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

5 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

29 weitere interessierte Organisationen, darunter 26 Organisationen aus dem Bildungsbe-  
reich sowie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorin und -direktoren (EDK).

### 2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

### 2.2 Politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

Die Mitte, FDP, Die Liberalen, GRÜNE Schweiz

### 2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Es hat keiner der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete eine Stellungnahme eingereicht. Der Schweizerische Gemeindeverband hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

## **2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) und Travail.Suisse

## **2.5 Weitere interessierte Organisationen**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Organisationen:

AFS Schweiz, Campus für Demokratie – Stiftung Dialog, Cevi Schweiz, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH und Syndicat des enseignants et enseignants de Suisse romande SER (gemeinsame Stellungnahme), Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ, ETH-Rat, FH Schweiz – Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen, Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, HotellerieSuisse, Jungwacht Blauring Schweiz, Konferenz Schweizerischer Gymnasialdirektorinnen und Gymnasialdirektoren KSGR, Movetia, Pfadibewegung Schweiz, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV, Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen SDK und Table Ronde Berufsbildender Schulen TR-BS (gemeinsame Stellungnahme), Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK, Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch INTERMUNDO, Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB, Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR, swissfaculty - Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, swissuniversities, transfair, Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS, Verein Naturkultur, Youth For Understanding YFU Schweiz

## **2.6 Privatpersonen**

Es haben keine Privatpersonen eine Stellungnahme eingereicht.

# **3 Generelle Beurteilung**

Für die folgende Darstellung der grundsätzlichen Stellungnahmen werden aus inhaltlichen Gründen die Kantone mit der EDK sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände mit den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften gruppiert. Die grundsätzlichen Stellungnahmen der Parteien sowie der Organisationen aus dem Bildungsbereich werden jeweils gesondert dargestellt.

## **3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK**

### **3.1.1 Allgemeines**

Praktisch sämtliche Kantone<sup>1</sup> sowie die EDK stimmen dem Movetiagesetz grundsätzlich zu bzw. begrüßen die vorgeschlagene Überführung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes.

---

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

BE erachtet, dass die nationale Agentur ihre Aufgaben auch in der vorgeschlagenen neuen Rechtsform erfüllen kann. AG weist auf die damit einhergehende Entflechtung der bisherigen Funktionen hin. TI hält den Gesetzesentwurf für geeignet, um der nationalen Agentur eine klare Rechtsgrundlage zu geben, die Ziele, Aufgaben, Finanzierung und Organe festlegt. ZH schätzt, dass mit der Überführung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes die Grundlage für eine langfristige Förderpolitik im Sinne der gemeinsamen «Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität» von Bund und Kantonen (Strategie A&M)<sup>2</sup> erhalten bleibt. SG hält ähnlich fest, dass das Movetiagesetz die nötige Grundlage für eine effizientere und umfassendere Förderung von Austausch und Mobilität legt. VD ist überzeugt, dass die Änderung der Rechtsform eine weitere Stärkung der nationalen Basis und der internationalen Stellung der nationalen Agentur bewirken wird. JU weist darauf hin, dass der Kanton die Strategie A&M und entsprechende Initiativen weiterhin unterstützen wird und für die Einrichtung der Institution auf seinem Hoheitsgebiet zur Verfügung steht. ZG ist erfreut darüber, dass auch der Austausch im Bereich der Berufsbildung gefördert wird. VD weist darauf hin, dass sich auf allen Bildungsstufen, insbesondere im Gymnasium und in der Berufsbildung, eine wachsende Nachfrage nach Mobilität entwickelt. Der Kanton ist überzeugt, dass sich die Lage in Bezug auf Beziehungen mit der Europäischen Union (EU) entspannen wird und die Attraktivität von Austauschmassnahmen im europäischen Bildungsraum wieder zunehmen wird.

AG erachtet, dass die in Gesetzesentwurf und erläuterndem Bericht ausgeführten Aufgaben von Movetia einer genaueren Prüfung bedürfen. Er werde der Anschein erweckt, dass Movetia als finanziell gut alimentierte Organisation fortan auf der Basis einer Rechtsgrundlage beabsichtigt, ihre Tätigkeitsfelder auszuweiten, und dies zulasten von Organisationen, die ihren Zweck bereits ausgezeichnet erfüllen und dafür besser geeignet sind.

TG ist hingegen der Auffassung, dass die Aufgaben und Ziele sowie die bisherigen Ergebnisse dieser Agentur grundsätzlich kritisch zu hinterfragen seien, bevor die nationale Agentur in eine neue Rechtsform überführt werde. Die Vorlage beinhalte keine Aussagen zum Wirkungsgrad und der Zielerreichung von Movetia und die Unterstützung der Kantone durch Movetia bei deren Austausch- und Mobilitätsaktivitäten sei aktuell noch zu wenig spürbar. Die Ausstattung einer eidgenössischen Agentur mit finanziellen und personellen Ressourcen, ohne dass in den Kantonen gleichermassen diese Ressourcen geschaffen werden, müsse deshalb kritisch hinterfragt werden. Es sei zu prüfen, ob ein Teil der Stellenprozente, die der Bund der nationalen Agentur Movetia aktuell finanziert, nicht besser in den Kantonen angesiedelt wäre. Zudem äussert TG Zweifel an der vorgesehenen Organisationsform. Es sei unklar, weshalb für Austausch und Mobilität eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit erforderlich sei.

### **3.1.2 Rolle und Rechtsform der nationalen Agentur, Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze des Bundes**

Mehrere Kantone<sup>3</sup> und die EDK halten fest, dass es der nationalen Agentur Movetia gelungen ist, sich in ihren ersten Jahren als massgebende Kraft im Bereich Austausch und Mobilität zu etablieren, und dass ihr eine zentrale Rolle zukommt. Für BL ist Movetia eine kompetente Partnerin für die Förderung von Austauschangeboten. Auch VD erachtet die nationale Agentur als unverzichtbare Partnerin, um den schulischen Sprachaustausch und die Mobilitätsprojekte für Jugendliche auf allen Bildungsstufen zu entwickeln.

ZH, UR, NW, BS, JU und die EDK vertreten die Sicht, dass die bisherige Rechtsform der privatrechtlichen SFAM für die Erreichung der gemeinsamen Ziele geeignet war und in den vergangenen Jahren die oben erwähnte Entwicklung ermöglicht hat. Ähnlich erachten mehrere

<sup>2</sup> WBF, EDI und EDK (2017): *Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen*. Abrufbar unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Suche > im Suchfeld «Austausch und Mobilität» eingeben > in Suchergebnis unter «Dokumente»

<sup>3</sup> ZH, SZ, NW, BL, AI, VD, JU

Kantone<sup>4</sup> und die EDK, dass die bestehende Rechtsform sich grundsätzlich bewährt bzw. zu keinen Beanstandungen hinsichtlich des Zwecks und der Qualität der Arbeiten geführt hat. VD hält zudem fest, dass sie kein Hindernis für eine gute Zusammenarbeit mit den Akteuren des Feldes darstellt.

Für NW, GL, BS, AR und die EDK ist es daher auch nach Kenntnisnahme der Begründung für eine neue Trägerschaft schwer bzw. nicht vollständig nachvollziehbar, weshalb der Schritt der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt nun unternommen werden soll. Sie verweisen dabei auf die begrenzten Ressourcen aller Beteiligten. Auch VD zeigt sich erstaunt über die Erläuterungen zur Begründung des vorgestellten Vorhabens, stellt jedoch den Grundsatz der Umwandlung nicht in Frage. FR erachtet, dass die Erläuterungen zur Begründung der Änderung der Rechtsform in den Bereich der bundesinternen Steuerung fallen, und nimmt sie zur Kenntnis. Ähnlich nimmt BL zur Kenntnis, dass die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes notwendig ist, um die Corporate Governance-Grundsätze des Bundes besser zu erfüllen. Für BL ist jedoch offen, ob sich damit die Zielsetzungen im Bereich der Förderung von Austausch und Mobilität noch besser erfüllen lassen. Auch für OW drängt sich eine neue Trägerschaft nicht auf, die Absicht des Bundes hinter der Überführung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt wird jedoch grundsätzlich begrüsst.

SZ anerkennt den Anspruch des Bundes, als hauptsächlicher Träger und Finanzierer der nationalen Agentur eine Organisationsform zu wählen, welche seine Corporate Governance-Grundsätze besser berücksichtigt. Auch VD erachtet es als legitim, dass sich die Rechtsform an diese Grundsätze anpasst. UR kann die Änderung der Rechtsform ohne Weiteres mittragen, falls diese besser geeignet ist, den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes nachzuleben. Für SH sind die Doppelrolle der Bundesstellen als Mandatgeber für die Umsetzung der Förderaktivitäten und gleichzeitig als Mandatnehmer als Träger der SFAM bzw. Movetia und das damit verbundene das Risiko von Rollenkonflikten nachvollziehbar. AG erachtet, dass die vorgeschlagene Organisationsform den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes folgt, und schätzt die Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes als plausibel und folgerichtig ein. Auch ZH begrüsst, dass diese Grundsätze mit der vorgeschlagenen Organisationsform berücksichtigt werden. GE unterstützt insbesondere die Entstehung einer dezentralisierten Einheit des Bundes, die sowohl vom Bundesrat als auch vom Parlament beaufsichtigt wird. SO befindet ebenfalls, dass das Modell die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze des Bundes gewährleistet, und weist zudem darauf hin, dass dieses der Praxis in der Mehrheit der europäischen Länder entspricht.

### 3.1.3 Mitwirkung der Kantone

Zahlreiche Kantone<sup>5</sup> und die EDK betonen, dass die Gewährleistung des Einbezugs der Kantone in die strategische Steuerung, die Organisation und die Prozesse bei einem Wechsel der Organisationsform zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes wichtig oder sogar zwingend ist. Eine grosse Mehrheit der Kantone<sup>6</sup> sowie die EDK begrüssen entsprechend bzw. nehmen zur Kenntnis, dass ihre Anliegen bezüglich des Einbezugs in die strategische Steuerung im Gesetzesentwurf aufgenommen sind und dass ihre Mitwirkung insbesondere durch ihren Einsitz im Verwaltungsrat und bei der Vorbereitung der strategischen Ziele gewährleistet ist. Die Weiterführung der bewährten Finanzierungsregelung der nationalen Agentur wird zudem von mehreren Kantonen<sup>7</sup> sowie der EDK begrüsst bzw. zur Kenntnis genommen. AG erachtet, dass die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone in den Verwaltungsrat über die EDK eine notwendige und sinnvolle Konsequenz ist. Für GR ist die vorgesehene Mitwirkung der Kantone bei der strategischen Steuerung im

<sup>4</sup> SZ, OW, NW, FR, BS, AR, VD

<sup>5</sup> BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AR, AI, NE, JU

<sup>6</sup> ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, VD, NE, GE

<sup>7</sup> ZH, NW, BS, SH, AR, AI, VD

Sinne der gemeinsamen Verantwortung für Austausch und Mobilität und der gesamtheitlichen Koordination. GE findet, dass die Rolle der Kantone in der strategischen Steuerung gestärkt wird.

FR merkt im Unterschied dazu an, dass die Bestimmungen zum Einbezug der Kantone nicht gleichbedeutend mit einer gemeinsamen Steuerung sind, sondern einen minimalen Einbezug der Kantone gewährleisten. Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt impliziere, dass die Kantone über die EDK nicht mehr den Status eines Gründungsmitglieds haben werden. Dies sei nicht im Sinne der Strategie A&M. Die gemeinsame Steuerung und die angestrebte Kohärenz in diesem Bereich würden wenige Jahre nach der Veröffentlichung dieser langfristigen Strategie in Frage gestellt oder sogar geschwächt.

BE hält generell fest, dass die Nähe zu und der Dialog mit den Anspruchsgruppen sicherzustellen seien. Im Bereich der mit grosser Autonomie ausgestatteten Hochschulen sei zudem ein Einbezug über eine Referenz- oder Strategieguppe wünschenswert. AG weist darauf hin, dass Movetia eng mit dem Netzwerk der Kantonalen Austauschverantwortlichen (KAV) verbunden ist. Bei der Umsetzung des Movetiagesetzes solle diesem Umstand in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

ZG und NE begrünnen die explizite Verankerung des Ziels, dass die nationale Agentur auch die Kantone bei ihren eigenen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten unterstützt und die Koordination mit und zwischen den Kantonen fördert. GR befürwortet die Möglichkeit der Erteilung von Aufträgen bzw. der Übertragung von Aufgaben an die nationale Agentur durch die Kantone. Für BL ist die Möglichkeit, die nationale Agentur in die Organisation und Durchführung von kantonalen Angeboten einzubeziehen, sogar ein zentrales Element der Vorlage. AG begrüsst die Möglichkeit von kantonalen Aufträgen oder Aufgabenübertragungen, findet jedoch, dies müsse auf einzelne Kantone beschränkt werden. Es könne nicht Sinn und Zweck sein, dass die EDK als Ganzes solche Aufträge erteile oder Movetia Aufgaben übertrage.

TI vertritt die Sicht, dass die Regeln für die Beteiligung der Kantone an den Tätigkeiten der nationalen Agentur präzisiert werden müssen.

#### **3.1.4 Flexibilität und Wirksamkeit der nationalen Agentur**

VD betont die Notwendigkeit, dauerhaft auf eine starke, aber vor allem flexible nationale Agentur zählen zu können, die sich schnell an das sich verändernde politische Umfeld sowie an die rasanten technologischen Entwicklungen anpassen kann. NE erachtet es als zentral, von der nationalen Agentur weiterhin ohne Unterbrechung die gleiche Unterstützung wie bisher zu erhalten, insbesondere für die Durchführung von Austausch- und Bildungsprojekten. Es sei wichtig, dass sowohl die logistische als auch die finanzielle Unterstützung in der Übergangsphase nicht unterbrochen werde.

SO erhofft sich durch Umwandlung eine Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit der zahlreichen Programme zur Förderung von Austausch und Mobilität, welche die nationale Agentur anbietet. AG erachtet, dass Movetia im Falle einer Assoziierung an die europäischen Bildungsprogramme als umsetzende Agentur die Vorteile der jetzigen, effizienten Struktur im Hochschulbereich beibehalten sollte. Auch für BE ist der Umsetzung darauf zu achten, dass die Effizienz der bisherigen Struktur auch in der vorgesehenen neuen Organisationsform und Führungsstruktur gewährleistet bleibt. BE und GE begrünnen in diesem Sinne die klare Abgrenzung zwischen strategischen und operativen Aufgaben im Rahmen der Vorlage als Beitrag zur mehr Effektivität und Effizienz der nationalen Agentur. Auch ZG ist überzeugt, dass mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt die Grundsätze einer zeitgemässen Corporate Governance umgesetzt werden und die Zielerreichung sowie die Mitwirkung der Kantone effizienter und rollenkonform gestaltet werden können.

### **3.1.5 Konformität mit EU-Vorgaben für nationale Agenturen**

GE hält fest, dass die neue Organisationsform mit den Richtlinien der EU über nationale Agenturen übereinstimmt. LU erachtet diese Kompatibilität mit dem EU-Recht als vorteilhaft, da dadurch die angestrebte Assoziierung der Schweiz an das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ erleichtert wird.

### **3.1.6 Finanzielle Aspekte**

VD ruft in Erinnerung, dass die nationale Agentur mit angemessenen finanziellen Ressourcen ausgestattet werden müsse, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Diese müssten mit steigendem Bedarf weiterwachsen. Dies sei die Voraussetzung dafür, dass Movetia mit ihrem neuen Status und ihrer gestärkten Führung ihre Aufgaben erfüllen könne. Ähnlich wünscht sich JU, dass sich die Fördermittel so entwickeln, dass sie die Nachfrage nach Mobilität abdecken. NE erachtet es als entscheidend, dass die angekündigten einmaligen und wiederkehrenden Mehrkosten keine Auswirkungen auf die für die Projekte bereitgestellten Subventionen haben. Für AG ist der Vorteil der Übertragung der Kompetenz zur Vergabe von Bundesbeiträgen an die nationale Agentur unklar. Dies sei vorläufig nicht zu ändern. AG kritisiert zudem die vorgeschlagene Regelung zur Akquise von Drittmitteln durch die nationale Agentur als ungenügend. Es bestünde dabei eine immanente Gefahr einer Einflussnahme auf Strategien, Programmgestaltung oder konkrete Tätigkeiten durch die Geber von Drittmitteln, die per Gesetz ausgeschlossen werden müsse. GE verortet spezifische Risiken, die sich auf die finanziellen Aspekte, die Kontrolle der Ressourcenkriterien und die Gleichbehandlung bei der Vergabe von Subventionen beziehen. GE sieht auch ein erhöhtes Risiko aufgrund der Monopolstellung der neuen Anstalt.

### **3.1.7 Schweizerschulen im Ausland**

BE verortet hinsichtlich der Aufgaben zur Gewinnung und Anstellung von Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrbefähigung zum Einsatz an Schweizerschulen im Ausland einen dringenden Handlungsbedarf. Eine Anpassung des rechtlichen Rahmens sei unbedingt nötig. Der Kanton erwartet, dass diese Arbeiten schnell an die Hand genommen werden. Eine damit einhergehende Verbesserung des Status der Lehrpersonen würde zur Qualität der Schweizer Auslandsschulen beitragen.

SO bedauert, dass die Prüfung von zusätzlichen Aufgaben der nationalen Agentur im Zusammenhang mit dem Schweizer Auslandsschulwesen nicht Bestandteil der aktuellen Vernehmlassungsvorlage ist. Der Vorschlag, die nationale Agentur mit der Gewinnung und Anstellung von Lehr- und Leitungspersonen zum Einsatz an Schweizerschulen im Ausland zu beauftragen, bedürfte einer vertieften und sorgfältigen Prüfung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die zusätzlichen Aufgaben in diesem Bereich in Bezug auf Rolle und Kompetenzen andere Anforderungen an die Organisation stellen und für die Förderagentur sachfremd sind.

Ähnlich hält LU fest, dass zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schweizer Auslandsschulwesen zuerst unter Einbezug der Kantone geprüft werden müssten. Die Entsendung von Lehrpersonen durch die nationale Agentur sei durchaus wünschenswert, die Rekrutierung und Auswahl der Lehrpersonen solle aber weiterhin durch die Auslandsschule in Begleitung durch den Patronatskanton erfolgen. LU befürwortet hingegen, dass dieser Aspekt nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist.

SH erachtet eine Verbesserung bezüglich des Status der Lehr- und Leitungspersonen an Schweizerschulen im Ausland ebenfalls als angezeigt. Der Kanton begrüsst jedoch ebenfalls, dass die Schweizerschulen nicht mehr Teil des Movetiagesetzes sind. SH vertritt die Auffassung, dass die Anstellungsproblematik der Schweizer Lehrpersonen über eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nun in einer anderen Form (z.B. Umwandlung von educationssuisse in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft) geregelt werden muss.

GR begrüsst die Bestrebungen, das Fortbestehen der Schweizer Schulen im Ausland mit qualifizierten Lehr- und Leitungspersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung zu sichern

und deren Status mittels einer Anstellung durch eine öffentlich-rechtliche Organisation des Bundes zu verbessern. Der Kanton stimmt der im erläuternden Bericht dargelegten Vorgehensweise zu.

GE schätzt, dass neue Aufgaben, die der nationalen Agentur im Zusammenhang mit dem Netzwerk der Schweizerschulen im Ausland übertragen würden, Möglichkeiten für den Austausch und die Mobilität von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulen in der Schweiz und im Ausland eröffnen könnten.

AG lehnt zusätzliche Aufgaben von Movetia im Bereich der Schweizerschulen ab und beantragt, dass auf eine spätere entsprechende Kompetenzübertragung im Rahmen einer Teilrevision des Movetiagesetzes zu verzichten sei. Die Anstellungsthematik der Schweizer Lehrpersonen an Auslandsschulen müsse anders als durch eine Kompetenzerweiterung von Movetia in diesem Bereich angegangen werden, beispielsweise über eine Umwandlung von *educationsuisse* in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

### 3.1.8 Diverse Aspekte

ZG beantragt, dass die «Schweizerische Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität» weiterhin unter dem Kurznamen «Movetia» operieren soll.

VS schlägt vor, die Schweizerische Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität auch im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)<sup>8</sup> zu erwähnen.

TI betont die Bedeutung der Einrichtung von Dienststellen oder Verwaltungseinheiten in den Kantonen zur Steuerung und Förderung der Mobilität und des Sprachaustauschs. Der Kanton weist auf seine bisherigen Erfahrungen mit dem kürzlich eingerichteten Dienst für Austausch und Mobilität hin, die den Nutzen von spezialisierten Ansprechpartnern für den Bereich der Mobilität und des Sprachaustauschs gezeigt haben. Er weist auf Interesse des Bundes hin, die Kantone bei der Schaffung und dem Betrieb solcher Strukturen zu unterstützen.

VD wünscht, dass die Sichtbarkeit von Movetia verbessert wird, insbesondere über soziale Netzwerke, um die Verankerung der nationalen Agentur in der Bevölkerung, insbesondere bei den Jugendlichen, zu verbessern.

## 3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien

Die Mitte, FDP, Die Liberalen und GRÜNE Schweiz stimmen dem Movetiagesetz grundsätzlich zu bzw. unterstützen die Umwandlung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes.

Die Mitte schätzt, dass der neue Status der nationalen Agentur das Engagement, das der Staat beim wichtigen Thema Austausch und Mobilität anstrebt, bestätigt. Die Partei erachtet die rechtliche Stärkung der nationalen Agentur als wichtig, um den Zusammenhalt der mehrsprachigen und multikulturellen Schweiz zu erhalten und auch, um die Schweiz mit dem Ausland verbunden zu halten.

Die Mitte hält es für wichtig, dass die Kantone in die Vorbereitung der vierjährigen strategischen Ziele einbezogen werden und dass sie im Verwaltungsrat mitwirken. Der Entwurf respektiere somit eine gute Kompetenzverteilung und die ausgewogene Vertretung zwischen Bund und Kantonen. Auch GRÜNE Schweiz begrüsst explizit, dass die Kantone bei der Definition der strategischen Ziele und im Verwaltungsrat einbezogen sind, wodurch die strategische Koordination Bund-Kantone sicherstellt werde. FDP, Die Liberalen erachtet im Unterschied dazu, dass der genaue Einbezug der Kantone in die Steuerung, die Organisation und

---

<sup>8</sup> SR 446.1

die Prozesse - abgesehen von der Nomination von Verwaltungsräten und von der Vorbereitung der Strategie - offen sei und dass dieser Aspekt im Gesetzestext oder in den Materialien zu klären sei.

Für Die Mitte bietet der Status einer öffentlich-rechtlichen Anstalt den Vorteil, dass er die Legitimität der nationalen Agentur stärkt und die Aufsicht des Bundes über sie sicherstellt. Die Änderung der Rechtsform ermögliche eine bessere Steuerung der Institution, die für die Förderung von Austausch und Mobilität zuständig ist. Gemäss GRÜNE Schweiz stellt das Movetiagesetz sicher, dass die Leistungen der nationalen Agentur in Übereinstimmung mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes erbracht werden. Die Partei begrüsst explizit die Auflösung der SFAM und die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, was eine personelle Trennung zwischen den verschiedenen Organen gewährleistet und damit Rollenkonflikte ausschliesst. GRÜNE Schweiz betont jedoch auch, dass die neue Anstalt mindestens die Leistungen der derzeitigen Agentur anbieten muss.

Die Mitte ist der Ansicht, dass dem Austausch und der Mobilität besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, zumal die Schweiz seit 2014 nicht mehr am europäischen Bildungsprogramm Erasmus+ teilnimmt. Es sei daher notwendig, die für Austausch und Mobilität zuständige Institution einer rechtlichen Konsolidierung zu unterziehen. GRÜNE Schweiz erachtet es als von entscheidender Bedeutung, dass die Schweiz so schnell wie möglich wieder an Erasmus+ assoziiert wird, und erwartet vom Bundesrat, dass er unverzüglich die notwendigen Schritte unternimmt, um wieder in die Liste der Partnerländer von Erasmus+ aufgenommen zu werden. Die Partei begrüsst explizit, dass die geplante Institution fortan mit den Richtlinien der EU für nationale Agenturen übereinstimmen wird.

GRÜNE Schweiz weist zudem darauf hin, dass das derzeitige Personal von Movetia von der neuen Anstalt zu mindestens ähnlichen oder sogar besseren Anstellungsbedingungen als den derzeitigen neu eingestellt werden muss.

FDP. Die Liberalen erwartet, dass für die Anstellung der Schweizer Lehrkräfte an den Schweizerschulen im Ausland eine andere Lösung in Zusammenarbeit mit den Kantonen gefunden wird.

### **3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände**

economiesuisse, der sgv, der SAV, Travail.Suisse, HotellerieSuisse und transfair stimmen dem Movetiagesetz grundsätzlich zu bzw. unterstützen die Umwandlung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Der KV Schweiz stimmt dem Movetiagesetz grundsätzlich zu, unter der Voraussetzung, dass wichtige Aspekte noch angepasst bzw. ergänzt werden.

Für economiesuisse tragen die Mobilität von Studierenden und Forschenden sowie die Kooperation mit dem Ausland einen wichtigen Teil zur Innovation in der Schweiz bei. Der Verband begrüsst deshalb, dass stabile institutionelle Rahmenbedingungen für die nationale Agentur geschaffen werden sollen. Travail.Suisse und transfair unterstützen explizit die Fördertätigkeiten von Movetia als Beitrag zur Stärkung der nationalen Kohäsion und der Kompetenzen der Teilnehmenden und zur Verbesserung der Qualität der Bildung allgemein und spezifisch der Berufsbildung.

Der SAV und HotellerieSuisse zeigen sich überrascht, dass die entsprechenden Abklärungen zur Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt bereits wenige Jahre nach Einrichtung der SFAM im Jahr 2016 aufgenommen wurden. Sie bemängeln, dass im erläuternden Bericht Angaben dazu fehlen, weshalb die festgestellten Mängel und rechtlichen Unzulänglichkeiten nicht bereits bei der Konzeption der Organisations- und Rechtsform der SFAM berücksichtigt wurden.

Für HotellerieSuisse ist es nachvollziehbar, dass die aktuelle SFAM für den Bund mit Rollenkonflikten verbunden ist und von den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes abweicht. Travail.Suisse und transfair teilen diese Einschätzung. Die gegenwärtige Lösung für die SFAM / Movetia sei nicht mit dem Governance-Modell des Bundes vereinbar, die Erfüllung von Bundesaufgaben durch eine privatrechtliche Stiftung sei zu hinterfragen, die fehlende personelle Trennung zwischen den Amtsführungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, des Bundesamts für Kultur BAK und des Bundesamts für Sozialversicherungen und dem Stiftungsrat sei mit guter Governance-Praxis unvereinbar und eine privatrechtliche Stiftungslösung sei bezüglich kredit- und subventionsrechtlicher Aspekte unzulässig.

Der SAV erachtet, dass die Überführung den geltenden Grundsätzen der Public Corporate Governance entspricht. Die Verbesserung der Governance und die Stabilisierung der Institution durch die Überführung wird auch von economiesuisse begrüsst. Der KV Schweiz begrüsst ebenfalls die Überführung aufgrund der Governancevorgaben des Bundes

Der sgv bemängelt, dass weder im Gesetzestext noch in den Vernehmlassungsunterlagen die Wirtschaft, die letztlich Abnehmerin der ausgebildeten Fachkräfte ist, erwähnt wird. Der Verband fordert entsprechend eine angemessene Vertretung der Wirtschaft im künftigen Verwaltungsrat. Auch der SAV erachtet es als zwingend, dass bei einem Wechsel der Organisationsform zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes der Einbezug der Wirtschaft bzw. der Arbeitgeber als einer der Verbundpartner in die strategische Steuerung, die Organisation und die Prozesse gewährleistet ist. Er fordert deshalb ebenfalls eine aktive Beteiligung der Wirtschaftsorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der neuen Organisation. Travail.Suisse und transfair schlagen im gleichen Sinn Vertretungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in die strategischen Gremien vor. Auf jeden Fall sei der Einbezug derselben sicherzustellen und klar zu definieren.

Der SAV und HotellerieSuisse fordern, dass die Absichten der Kantone bezüglich Übertragung und Finanzierung von Aufgaben abzuklären sind.

Der SAV stuft die aktuelle Nicht-Assoziierung der Schweiz am Bildungsprogramm Erasmus+ und am Forschungsprogramm Horizon Europe als Nachteil ein und erachtet, dass eine vollständige Teilnahme der Schweiz an den EU-Rahmenprogrammen weiterhin angestrebt werden muss. Zusammen mit HotellerieSuisse begrüsst er, dass Movetia als öffentlich-rechtliche Anstalt die Anforderungen der EU-Vorgaben an nationale Agenturen erfüllt und somit die organisatorischen Voraussetzungen für eine Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme mitbringen würde.

Der sgv vertritt die Haltung, dass die Movetia als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keine neuen Aufgaben zu bewältigen hat, die einen finanziellen Ausbau rechtfertigen würden. Der Verband fordert aus diesem Grund Kostenneutralität in Bezug auf die jährlichen Mehrkosten. In ähnlicher Weise bedauern der SAV und HotellerieSuisse, dass die Umwandlung mit Mehrkosten verbunden ist. Sie erachten diese bei gleichbleibenden Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit als kaum vertretbar und fordern eine ressourcenschonende Umsetzung. Die Anstalt solle entsprechend beauftragt werden, bei den laufenden Betriebskosten möglichst kostenschonend zu agieren und Effizienzgewinne zu erzielen, welche sich aus den von den Kantonen übertragenen und finanzierten Aufträgen ergeben.

Der KV Schweiz weist darauf hin, dass eine ausreichende Finanzierung von Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten gewährleistet sein muss. Er fordert, dass das Ziel, dass alle jungen Menschen in der Schweiz im Verlauf ihrer Ausbildungsbiografie mindestens eine Austauscheraufahrung machen können – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, in die BFI-Botschaft 2025-2028 aufgenommen wird.

Travail.Suisse und transfair begrüssen explizit, dass die Mitarbeitenden von Movetia zukünftig nach den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes (BPG)<sup>9</sup> angestellt und bei der

---

<sup>9</sup> SR 172.220.1

Pensionskasse PUBLICA versichert sein werden. Sie erwarten, dass die bisher bei der SFAM angestellten Mitarbeitenden vollumfänglich von der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt übernommen werden. Die Mitwirkung der Mitarbeitenden, die Sozialpartnerschaft und der Einbezug der Personalverbände der Bundesverwaltung seien in der eigenen Personalverordnung explizit sicherzustellen – in Analogie zu vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Anstalten. Darüber hinaus seien die Personalverbände der Bundesverwaltung bei personalrelevanten Geschäften und Verordnungsänderungen frühzeitig zu konsultieren, im Rahmen von Verhandlungen vor der Beschlussfassung über den Teuerungsausgleich und weiterer Lohnmassnahmen einzubeziehen und bei der Vorbereitung der vierjährigen strategischen Ziele zur Stellungnahme einzuladen.

Die beiden Gewerkschaften nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schweizer Auslandsschulwesen nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sind. Sie unterstützen jedoch die zeitnahe Verbesserung des Status der Lehr- und Leitungspersonen und entsprechend eine Teilrevision des Movetiagesetzes.

### **3.4 Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich**

#### **3.4.1 Allgemeines**

Sämtliche Organisationen aus dem Bildungsbereich, die eine Stellungnahme eingereicht haben<sup>10</sup>, stimmen dem Movetiagesetz grundsätzlich zu bzw. unterstützen die Umwandlung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes.

Die SDK / TR-BS beurteilen die Vorlage insgesamt positiv, geben jedoch zu bedenken, dass man sich mit der im 2015/16 festgelegten Strategie A&M von Movetia auseinandersetzen müsse, bevor eine neue Struktur definiert werde, da sich seither einige Dinge verändert hätten. Movetia hingegen plädiert für eine möglichst rasche Anpassung ihres Rechtsstatus und Umsetzung des vorliegenden Gesetzes. FH Schweiz begrüsst grundsätzlich die nationalen und internationalen Fördermassnahmen von Bund und Kantonen für Austausch und Mobilität in der Bildung, welche von der nationalen Agentur umgesetzt werden.

#### **3.4.2 Rolle und Rechtsform der nationalen Agentur, Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze des Bundes, Flexibilität und Wirksamkeit der nationalen Agentur**

Der LCH / SER begrüsst den Willen des Bundesrates, die Förderung von Austausch und Mobilität auf nationaler und internationaler Ebene zu konsolidieren, und ist der Meinung, dass das Movetiagesetz zur Legitimierung der Tätigkeiten der nationalen Agentur sowohl auf Bundesebene als auch über die Landesgrenzen hinaus beiträgt. Auch die HES-SO erachtet, dass die Definition der Struktur und des Mandats der nationalen Agentur in einem Gesetz ihre institutionelle Stellung in der Schweiz festigt, ohne die erbrachten Leistungen oder eine mögliche Teilnahme der Schweiz an Erasmus+ zu beeinträchtigen. Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes gewährleiste zudem die erforderliche Autonomie und Legitimität, aktiv die Interessen und die Positionen im Bereich der Zusammenarbeit, der Mobilität und des Austauschs zu vertreten, und stärke den Status als Kompetenzzentrum in diesem Bereich. Die HES-SO ist überzeugt, dass die neue Struktur entsprechende Aktivitäten wirksam unterstützen kann. Auch der VSS und der SWR sehen die Umwandlung als Beitrag zur institutionellen Verankerung der nationalen Agentur bzw. zur Stärkung ihrer Rolle für die nationale und internationale Bildungsmobilität. Movetia erachtet die neue gesetzliche

---

<sup>10</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, EKKJ, ETH-Rat, FH Schweiz, HES-SO, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, KSGR, LCH / SER, Movetia, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, SDK / TR-BS, Stiftung Dialog, SVEB, swissfaculty, swissuniversities, SWR, Verein Naturkultur, VSS, YFU Schweiz

Verankerung als Anerkennung ihrer wichtigen Rolle bei der Förderung der individuellen Kompetenzen und der Verbesserung der Bildungsinstitutionen und der Qualität des Schweizer Bildungssystems. Der Wechsel zu einer neuen Governance stärkte die nationale Agentur hinsichtlich ihrer Weiterentwicklung und Legitimierung national und international und habe somit einen positiven Effekt auf ihr Netzwerk, ihre Partner sowie die Entwicklung von Austausch, Mobilität und Zusammenarbeit im Bereich der Bildung. Zudem unterstütze die neue Governance die Erreichung der Ziele der Strategie A&M.

Die HES-SO erachtet, dass Movetia seit ihrer Gründung die ihr übertragenen Aufgaben zufriedenstellend erfüllt und ihre Funktion als Koordinationsorgan voll wahrgenommen hat. In dieser Funktion habe sie ihre Funktion als «Schweizer Lösung» erfüllt, indem sie die Kompatibilität der Kooperationsinstrumente mit dem Erasmus+-Programm bewahrt habe. Auch für den SWR spielt die nationale Agentur eine Schlüsselrolle für die Bildungsmobilität im In- und Ausland, insbesondere für das Schweizer Ersatzprogramm zu Erasmus+.

Der SWR kann nachvollziehen, dass die bisherige Organisationsform der nationalen Agentur als privatrechtliche Stiftung zu Rollenkonflikten führen kann. Die SDK / TR-BS und swissfaculty begrüßen die Anwendung der Corporate Governance Grundsätze bzw. die Umwandlung eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Auch FH Schweiz, die KSGR und swissuniversities erachten, dass die Umwandlung die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleistet. Die HES-SO teilt die Einschätzung der Eidgenössischen Finanzkontrolle, dass die Kumulierung von Funktionen zwischen dem Stiftungsrat der SFAM und der Leitung der entsprechenden Bundesämter nicht zulässig ist, und ist der Ansicht, dass die Umwandlung eine öffentlich-rechtliche Anstalt eine bessere Lesbarkeit der Statuten, der Governance und der Verantwortlichkeiten ermöglichen und gleichzeitig die Repräsentation der Interessen der Bundesämter und der Kantone gewährleisten sollte. Movetia erachtet, dass der Gesetzesentwurf die Corporate-Governance Grundsätze des Bundes befolgt und eng mit den Kantonen abgestimmt ist.

Der SVEB vertritt die Haltung, dass mit dem Gesetz auf Basis dieser Grundsätze die Rollen und die Verantwortlichkeiten der nationalen Agentur geklärt werden. Auch die KSGR, Movetia und swissuniversities erachten, dass das Gesetz die Rollen und Verantwortlichkeiten auf verschiedenen Ebenen der Organisation klärt und der nationalen Agentur mehr Autonomie und Handlungsspielraum auf operativer Ebene gibt. Die KSGR erhofft sich dadurch auch eine Verbesserung der Wirksamkeit der Förderprogramme und verspricht sich eine grössere Flexibilität, welche sich positiv auf die Steigerung des Austausches und der Mobilität in der Schweiz auswirken wird. Auch die SDK / TR-BS versprechen sich von der Neuorganisation wesentlich mehr Agilität.

### **3.4.3 Mitwirkung der Akteure**

swissuniversities erachtet, dass die Ziele der nationalen Agentur klar definiert und komplementär zu der Rolle der Hochschulen sind. Für die KSGR und die SDK / TR-BS ist mit den organisatorischen Anpassungen der Einbezug der Bildungsanbieter auf operativer Ebene weiterhin möglich. Die HES-SO gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die erfolgreiche Umsetzung des Mandats der nationalen Agentur vom Zugang zum gesamten schweizerischen Bildungssystem abhängt. Die Aufrechterhaltung der Verbindungen zu den Kantonen sei in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Verwaltungsrat der künftigen Struktur. Auch der LCH / SER betont die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Akteuren als von entscheidender Bedeutung zur Erreichung der Ziele. Der LCH / SER, die HES-SO, die KSGR und swissuniversities begrüßen in diesem Sinne, dass die Mitwirkung und Einbindung der Kantone in die nationale Agentur gewährleistet ist.

swissfaculty betont die Wichtigkeit, dass die dezentralen Strukturen nicht ein zu grosses Eigenleben entwickeln, und weist auf die Wichtigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats hin. swissfaculty bemängelt, dass der Gesetzesentwurf keine Auskunft über dessen Zusammensetzung gibt - ausser, dass drei Mitglieder von der EDK vorgeschlagen werden

können. Es sei auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums zu achten. Für die SDK / TR-BS stellt die Neuorganisation eine Opportunität dar, die im Bereich Mobilität und Austausch proaktiven Akteure - namentlich die Berufsfachschulen – noch besser einzubinden, beispielsweise bei der Programmgestaltung und der Besetzung der Organe der nationalen Agentur. Auch die KSGR findet, dass die Neuorganisation ermöglicht, die im Bereich Austausch und Mobilität sehr aktiven Gymnasien inskünftig besser in die Organisation einzubinden. Analog vertritt swissuniversities die Haltung, dass die direkte Beteiligung der Hochschulen an der Entwicklung der Strategie und die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sichergestellt werden muss. Eine Vertretung von swissuniversities oder der Hochschulen müsse deshalb im neuen Verwaltungsrat von Movetia Einsitz nehmen können. Der VSS betont ebenfalls die Wichtigkeit der Einbindung der betroffenen Akteure in die Entscheidungsgremien von Movetia aufzunehmen, um die studentische Beteiligung, ein besseres Verständnis der Bedürfnisse der Zielgruppen, politische Neutralität und effiziente Tätigkeiten zu gewährleisten.

Für den LCH / SER muss sichergestellt werden, dass die laufenden Projekte und deren Finanzierung, die bereits unter der Ägide von Movetia laufen, auf allen Schulstufen und für die involvierten Lehrpersonen umgesetzt werden können.

#### **3.4.4 Assoziierung an Erasmus+, Konformität mit EU-Vorgaben für nationale Agenturen**

swissuniversities, der ETH-Rat, der SWR und die HES-SO plädieren für eine rasche und vollständige Assoziierung der Schweiz an Erasmus+. swissuniversities schätzt aufgrund der fehlenden Assoziierung die Umsetzung der Mobilität als für die Hochschulen gegenwärtig sehr kompliziert ein. Der ETH-Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die gegenwärtige Schweizer Lösung das multilaterale Programm Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen kann. Auch der VSS betont, dass die Nichtassoziiierung der Schweiz an die europäischen Forschungs- und Mobilitätsprogramme wie Erasmus + sehr negative Auswirkungen auf die Schweizer Bildung hat und dass die Teilnahme an diesen Programmen daher ein zentraler Punkt der Arbeit von Movetia sein müsse. Es sei wichtig, dass diese Thematik im entsprechenden Gesetz klar zum Ausdruck komme. Für die HES-SO besteht eine Herausforderung darin, die europäischen Herausforderungen mit dem Status eines nicht assoziierten Drittstaates in Einklang zu bringen. Es gelte, weiterhin eine Struktur zu haben, die auf die wichtigsten europäischen Herausforderungen reagieren könne, ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, diese zu beeinflussen. Der SWR erachtet, dass der nationalen Agentur im Fall einer Assoziierung wichtige Funktionen für die Umsetzungs- und Koordinationsaufgaben zukommen würden. swissuniversities und die HES-SO begrüßen explizit, dass die vorgeschlagene institutionelle Lösung mit den EU-Anforderungen für nationale Agenturen vereinbar ist.

#### **3.4.5 Finanzielle Aspekte**

Der LCH / SER vertritt die Haltung, dass Movetia auf eine weitgehende operative Autonomie und auf eine ausreichende Finanzierung sowie entsprechende Reserven zählen können muss, um kurzfristig und flexibel auf rasante internationale und nationale Entwicklungen reagieren zu können. Auch der ETH-Rat und der SVEB weisen darauf hin, dass ausreichende finanzielle Mittel erforderlich sind, damit die nationale Agentur ihre Ziele erfüllen kann bzw. Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten finanziert werden können. Die KSGR, Movetia, die SDK / TR-BS und der SVEB erachten, dass die Schweiz im internationalen Vergleich sowohl bei den Mobilitäts- als auch bei den Kooperationsaktivitäten im Rückstand liegt und dass die finanziellen Mittel in diesem Bereich deutlich erhöht werden müssen, um diesen zu beheben.

Auch die HES-SO verweist auf das Erfordernis, ausreichende Mittel für die Erreichung der Mobilitätsziele bereitzustellen und den Bildungsakteuren die Teilnahme an Projekten zu ermöglichen, die sich auf dem europäischen Kontinent entwickeln, wie die *European Universities Initiative (EUI)* oder die Projekte der Kooperationspartnerschaften. Sie erachtet, dass mit

der Zunahme der Anträge und Aufgaben es notwendig ist, dass die BFI-Botschaft 2025-2028 und die Kulturbotschaft 2025-2028 angepasste Vorschläge enthalten, die eine stabile Finanzierung gewährleisten. Auch Movetia und der SVEB plädieren dafür, dass in diesen Finanzierungsbotschaften die erforderlichen Mittel eingestellt werden.

Der ETH-Rat verweist auf die Bedeutung der EUI für die Schweizer Hochschulen und den Umstand, dass die Finanzierung der Beteiligung an dieser Initiative paradoxerweise negative Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Mobilität hat. Er fordert deshalb, dass die Teilnahme von Schweizer Hochschulen an den Hochschulallianzen der EUI die Mobilität nicht ersetzt, sondern gezielt erweitert. Aus diesem Grund sei eine entsprechende Erhöhung der Fördermittel elementar.

Swissuniversities weist ebenfalls darauf hin, dass die Bedeutung von Erasmus+ für die Hochschulen über die Mobilität hinausgeht und auch Grossprojekte im Zusammenhang mit der Integration und Digitalisierung des Europäischen Bildungs- und Forschungsraums umfasse. Die Teilnahme an Hochschulallianzen der EUI sei zwar möglich, aber nur unter bestimmten Bedingungen, welche Schweizer Hochschulen gegenüber ihren Partnern benachteiligen. Die der nationalen Agentur zur Verfügung stehenden Beträge reichten daher bei weitem nicht aus, um alle von Erasmus+ vorgesehenen Aktivitäten abzudecken.

### 3.4.6 Auserschulische Jugendarbeit

Zahlreiche Organisationen<sup>11</sup> bedauern bzw. bemängeln, dass im Entwurf der Austausch und die Mobilität in der auserschulischen Jugendarbeit marginalisiert werden. Die EKKJ begrüsst zwar die Tatsache, dass der Austausch von Jugendlichen im auserschulischen Bereich explizit erwähnt und somit im Gesetz verankert wird, erachtet jedoch, dass die Unterlagen nicht gänzlich Klarheit in Bezug auf Struktur und Finanzierung der auserschulischen Jugendarbeit schaffen. Das Movetiagesetz stelle eine Gelegenheit dar, die internationale Zusammenarbeit, den Austausch und die Aktivitäten im auserschulischen Bereich ins Zentrum zu rücken. Die EKKJ und der DOJ verorten generell in Bezug auf die non-formale Bildung, also dem Handlungsfeld der auserschulischen Jugendarbeit, noch Verbesserungspotenzial.

Die Organisationen<sup>12</sup> betonen die Wichtigkeit des Movetiagesetzes für die Jugendorganisationen und erachten es als zentral, dass darin die internationale Zusammenarbeit, der Austausch und die Aktivitäten im auserschulischen Bereich nicht marginalisiert werden bzw. gleichberechtigt behandelt werden. Für den VSS ist es zudem essentiell, dass im Gesetz auch die Beteiligung der Studentenschaften und die Förderung der europäischen Programme nicht vernachlässigt werden.

Die oben genannten Organisationen begrüssen die Umwandlung der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Organisation. Sie sehen darin jedoch auch eine Gelegenheit, den Status der auserschulischen Jugendarbeit innerhalb der nationalen Agentur im Spezifischen und im Bereich Austausch, Mobilität und Kooperation im Allgemeinen ihrer Bedeutung gemäss zu stärken. Damit würden im Gesetz sowohl dem Vereinswesen als auch den Institutionen der offenen Jugendarbeit eine angemessen tragende Rolle zukommen. Auch der VSS hebt die Wichtigkeit der Aktivitäten im Bereich der auserschulischen Jugendarbeit hervor und erachtet, dass dieser Bereich im Gesetz gestärkt werden muss, um die Aktivitäten besser zu fördern und den Status und die Wichtigkeit der Jugendorganisationen zu stärken.

Die Mehrheit dieser Organisationen<sup>13</sup> weist auf die komplexen rechtlichen Grundlagen für die Förderung der auserschulischen Jugendarbeit hin (Bundesgesetz über die internationale

<sup>11</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DSJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, Verein Naturkultur, VSS, YFU Schweiz

<sup>12</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

<sup>13</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, INTERMUNDO, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB)<sup>14</sup>, KJFG) und erachtet, dass die Verankerung der Unterstützung von Mobilität, Austausch und Kooperation in der ausserschulischen Jugendarbeit klar im Movetiagesetz sichergestellt werden muss. Sie vertreten die Haltung, dass keinesfalls eine Abwälzung der individuellen Mobilitätskosten in der ausserschulischen Jugendarbeit vom BIZMB auf das KJFG erzwungen werden darf.

Sie weisen darauf hin, dass die ausserschulische Jugendarbeit auf Bundesebene einen deutlich von den formalen Bildungssektoren abweichenden, besonderen Status hat und aufgrund ihrer grundlegend anders gearteten Organisation und Funktion klar von diesen zu unterscheiden sei. In den meisten Ländern führe dies zum Betrieb von zwei unterschiedlichen Förderagenturen. Im Vergleich dazu genieße in der Schweiz der Bereich der Jugendarbeit nicht einmal den Status eines eigenständigen Bereichs innerhalb von Movetia. In den europäischen Staaten mit einer einzigen Agentur für Austausch und Mobilität werde zudem dem Jugendsektor in jedem Falle ein gesondert garantiertes Budget zugerechnet und die Repräsentation in der Agenturleitung sei sichergestellt, was in der Schweiz nicht der Fall sei. Diese Organisationen erachten, dass dies im Widerspruch mit den Eigenheiten des Jugendbereichs und den Zielen der Strategie A&M stehe. Dadurch werde Austausch und Mobilität in der Jugendarbeit trotz stark wachsender Nachfrage auch in der neuen öffentlichen Anstalt sowohl strategisch als auch finanziell marginalisiert.

Auch der EKKJ und der Jungwacht Blauring Schweiz ist es ein Anliegen, dass der Bereich der ausserschulischen (nationalen und internationalen) Jugendarbeit, inklusive seiner Finanzierung, im Gesetz strukturell klar und eigenständig verankert wird. Sie verweisen ebenfalls auf die Praxis zahlreicher europäischer Länder, zwei verschiedene Förderagenturen für die ausserschulische Jugendarbeit und die anderen Bildungsbereiche zu unterhalten. Die beiden Organisationen teilen die Vorbehalte bezüglich einer möglichen Abwälzung der Mobilitätskosten in der ausserschulischen Jugendarbeit auf das KJFG und regen eine entsprechende Prüfung der Vorlage hinsichtlich dieses Risikos an. Die EKKJ betont ebenfalls, dass für den Austausch im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit ausreichend finanzielle Ressourcen sichergestellt und eigens budgetiert werden müssen.

### 3.4.7 Diverse Aspekte

Die KSGR bedauert, dass die im erläuternden Bericht skizzierte Lösung für die Schweizer-schulen im Ausland nicht Teil des vorliegenden Entwurfes ist, und regt an, diese Ergänzung zeitnah in die Wege zu leiten.

## 4 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

### 4.1 Titel und Ingress

Der Kanton FR, der SAV, der ETH-RAT, Movetia sowie der SVEB schlagen vor, den Titel des Gesetzes sowie die Bezeichnung der Agentur dahingehend zu präzisieren, dass das Tätigkeitsfeld der nationalen Agentur der Bereich der Bildung ist.

Der SAV und Movetia regen konkret die folgende Ergänzung an:

«[...] im Bereich der Bildung»

Der ETH-Rat schlägt folgende Bezeichnung vor:

«Schweizerische Agentur für die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (Movetia)»

Der SVEB schlägt folgenden Titel für das Gesetz vor:

---

<sup>14</sup> SR 414.51

*«Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungsbereich»*

Movetia weist zudem darauf hin, dass die Erwähnung der Weiterbildung oder der Bildung, sei es formell, informell oder nicht-formell, fehlt. Darüber hinaus solle mit einem Verweis systematisch auf die Kooperation zu Weiterbildungszwecken im Sinn der internationalen gesetzlichen Grundlagen Bezug genommen werden. Der SAV regt analog an, mit einem Verweis systematisch auf die Kooperation zu Weiterbildung- und Berufsbildungszwecken (Bildungszusammenarbeit) im Sinne der internationalen gesetzlichen Grundlagen (BIZMB/VIZMB) Bezug zu nehmen.

#### **4.2 Artikel 1 Schweizerische Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität**

##### Unabhängigkeit der nationalen Agentur

Der SAV, die KSGR, Movetia, die SDK / TR-BS, der SVEB und der SWR regen an, in diesem Artikel explizit festzuhalten, dass die nationale Agentur in ihren Förderentscheiden unabhängig ist. Für den SAV hat sich die gegenwärtige Praxis, gemäss der die Kompetenz den jeweiligen Bundesämtern obliegt, sowohl für die Agentur als auch für die Projektträger als kompliziert und ineffizient herausgestellt. Der SWR weist darauf hin, dass die Unabhängigkeit nicht zuletzt für den Fall einer schweizerischen Assoziierung an Erasmus+ von Bedeutung sei.

Movetia und SDK / TR-BS schlagen folgenden neuen Absatz nach dem bisherigen Absatz 4 vor:

*«<sup>5</sup> (neu) Sie ist beim Fällen ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Förderung unabhängig.»*

Der SVEB schlägt einen neuen Absatz 5 wie folgt vor:

*«<sup>5</sup> (neu) Movetia erfüllt ihre Aufgaben autonom.»*

##### Andere Aspekte

Der Kanton TG erachtet, dass der gegenwärtige Absatz 4 suggeriert, dass die Anstalt selbsttragend sein, was gemäss Artikel 12 des Entwurfs jedoch nicht der Fall sei (Finanzierung durch Bund und Kantone).

Gemäss dem SAV soll die Pflicht noch stärker betont werden, dass die nationale Agentur sich an den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren hat. Er schlägt deshalb folgende explizite Ergänzung bei Absatz 4 vor:

*«<sup>4</sup> [...] Die Movetia sorgt insbesondere für einen wirtschaftlichen, ergebnis- und leistungsorientierten Einsatz der Mittel.»*

Der SVEB schlägt vor, beim Absatz 6 mit folgendem Zusatz zu klären, dass das Tätigkeitsfeld der nationalen Agentur der Bereich der Bildung betrifft:

*«<sup>6</sup> Die Movetia wird im Handelsregister unter der Bezeichnung «Schweizerische Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungsbereich (Movetia)» eingetragen.»*

### 4.3 Artikel 2 Ziele

Der Kanton FR schlägt vor, in Absatz 1 die Buchstaben a und b entweder zusammenzuführen oder in der Reihenfolge umzukehren, damit keine Hierarchie in den Aufgaben der nationalen Agentur impliziert wird.

Movetia und die SDK / TR-BS beantragen, Absatz 1 wie folgt umzuformulieren:

«<sup>1</sup> Über die Einrichtung von Movetia fördert der Bund Austausch, Mobilität und Kooperationen im Bildungsbereich und im ausserschulischen Sektor mit dem Ziel, die Kompetenzen von Personen in Ausbildung zu stärken und zur Qualität der Lehrgänge an Bildungseinrichtungen beizutragen. Sie verfolgt die folgenden Ziele: [...]»

Mehrere Organisationen<sup>15</sup> erachten, dass die gewählte Formulierung für den Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit unterschiedlich als diejenige der anderen Bildungsbereiche lautet. Sie betonen, dass man für den Jugendbereich auch die Zusammenarbeit und nicht nur den Austausch erwähnen müsste und auch bei den nationalen Austauschen diesen Bereich aufführen sollte. Die Mehrheit dieser Organisationen<sup>16</sup> erachtet es in diesem Zusammenhang als wünschbar, dass das Pilotprojekt «Austausch für alle – leicht gemacht!» fortgesetzt wird und dass es eine gesetzliche Grundlage für dieses Projekt gibt. Die Akteure<sup>17</sup> schlagen deshalb folgende Formulierung für Absatz 1 vor:

#### Deutsch

«<sup>1</sup> Der Bund verfolgt mit der Movetia folgende Ziele:

- a. die Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung;
- b. die Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Mobilität von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich;
- ~~c.~~ die Förderung des nationalen Austauschs in der Bildung sowie im ausserschulischen Bereich und damit die Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion;
- ~~e.~~ die Förderung von Austauschen und Mobilität von Jugendlichen im ausserschulischen Bereich;
- d. die Unterstützung der Kantone und die Koordination mit ihnen bei deren Austausch- und Mobilitätsaktivitäten.»

#### Französisch

«<sup>1</sup> Par l'institution de Movetia, la Confédération poursuit les buts suivants :

- a. promouvoir la coopération et la mobilité internationales dans le domaine de la formation;
- b. encourager la collaboration internationale et la mobilité des jeunes dans le domaine extrascolaire ;
- ~~c.~~ encourager les échanges nationaux dans le domaine de la formation ainsi que dans le domaine extrascolaire et, par là même, promouvoir la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques et renforcer la cohésion nationale ;
- ~~e.~~ encourager les échanges et la mobilité des jeunes dans le domaine extrascolaire ;

<sup>15</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, EKKJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, VSS, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

<sup>16</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, VSS, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

<sup>17</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, VSS, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

d. *soutenir les cantons et assurer la coordination avec eux en ce qui concerne leurs activités d'échanges et de mobilité.* »

Die Pfadibewegung Schweiz schlägt folgende analoge Formulierung für Absatz 1 vor:

«<sup>1</sup> Der Bund verfolgt mit der Movetia folgende Ziele:

- a. *die Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung;*
- b. *die Förderung von internationaler Zusammenarbeit, Austausch und Mobilität von Jugendlichen im ausser-schulischen Bereich;*
- ~~c.~~ *die Förderung des nationalen Austauschs in der Bildung sowie im ausser-schulischen Bereich und damit die Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion;*
- ~~e.~~ *die Förderung von Austausch und Mobilität von Jugendlichen im ausser-schulischen Bereich;*
- d. *die Unterstützung der Kantone und die Koordination mit ihnen bei deren Austausch- und Mobilitätsaktivitäten.»*

Der KV Schweiz findet ebenfalls, dass der Gesetzesentwurf zu wenig dem Vereinswesen und der offenen Jugendarbeit Rechnung trägt und schlägt folgende analoge Formulierung für Absatz 1 vor:

«<sup>1</sup> Der Bund verfolgt mit ~~der~~ Movetia folgende Ziele:

- a. *Die Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung;*
- b. *die Förderung von internationalen Austauschen sowie internationaler Mobilität und Zusammenarbeit von Jugendlichen im ausser-schulischen Bereich;*
- ~~c.~~ *die Förderung des nationalen Austausches in der Bildung sowie im ausser-schulischen Bereich und damit die Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion;*
- ~~e.~~ *die Förderung von Austausch und Mobilität von Jugendlichen im ausser-schulischen Bereich;*
- d. *die Unterstützung der Kantone und die Koordination mit ihnen bei deren Austausch- und Mobilitätsaktivitäten.»*

#### 4.4 Artikel 3 Aufgaben

##### Allgemein

Mehrere Organisationen<sup>18</sup> fordern, die vorliegenden Formulierungen dahingehend zu überprüfen, ob weiterhin die Förderpraxis der Unterstützung von Austausch und Mobilität in der Jugendarbeit gemäss BIZMB möglich bleibt oder eine Abwälzung der Kosten auf das KJFG erzwungen werden soll. Sie weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht in dieser Hinsicht fälschlicherweise erwähnt, dass das KJFG die Grundlage für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Jugendarbeit ist, was nicht der tatsächlichen Situation entspricht, da diese Förderung derzeit auch im BIZMB verankert ist. Diese Verankerung gelte es dringlich zu sichern.

<sup>18</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, EKKJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

### Absatz 1

Der Kanton FR weist darauf hin, dass die Begleitmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe c sich auch auf die nationale Ebene beziehen müssen. Mit der Bezugnahme auf das BIZMB würden Austauschaktivitäten auf nationaler Ebene benachteiligt. Auch Movetia regt an, diesen Passus umzuformulieren, damit die Begleitmassnahmen auch den nationalen Tätigkeitsbereich abdecken. Die Begleitmassnahmen liessen sich oft nicht klar nur dem nationalen oder internationalen Aktivitätsbereich zuordnen. Buchstabe c solle deshalb für beide geografischen Tätigkeitsgebiete generisch sein.

Der VSS erachtet es als wichtig, dass die nationale Agentur die essentielle Herausforderung der Nicht-Assoziierung an die europäischen Programme bearbeitet. Er schlägt deshalb folgende Ergänzung von Absatz 1 vor:

*« f. (nouveau) Elle met en œuvre une association de la Suisse aux programmes d'éducation de l'UE. »*

Movetia schlägt vor, die Aufgabe der nationalen Agentur als nationales Kompetenzzentrum explizit zu formulieren, da sie ein grundlegendes und strategisches Element für die Entwicklung und Legitimierung von Movetia sei. Movetia schlägt entsprechend folgende Ergänzung von Absatz 1 vor:

*« f. (neu) Sie bildet und entwickelt einen [sic] Kompetenzzentrum im Bereich Austausch und Mobilität. »*

### Absatz 5

Der Kanton LU hält es für richtig, dass explizit verankert wird, dass Movetia auch die Kantone bei deren eigenen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten unterstützen kann.

Die SDK / TR-BS hinterfragen insbesondere im internationalen Kontext diese Bestimmung zur Delegation von kantonalen Aufgaben vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Berufsbildung in der Schweiz. Diese könne im vorliegenden Fall zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen führen. Die Frage stelle sich, wie oder wer eine gewisse Abstimmung oder Harmonisierung solcher Aufgaben, die von den Kantonen an Movetia delegiert werden, im Bereich Berufsbildung übernehmen könne. Sie beantragen aus diesem Grund einen Einsitz der TR-BS oder der SDK im Movetia-Verwaltungsrat. Die KSGR teilt diese Bedenken spezifisch auch mit Blick auf den gymnasialen Bildungsbereich. Sie bietet ebenfalls an, mittels Einsitznahme im Movetia-Verwaltungsrat eine derartige Koordinationsfunktion zu übernehmen.

Der Kanton AG beantragt, Absatz 5 so zu ergänzen, dass einzelne Kantone anstelle «die Kantone», was auch die EDK als Ganzes miteinschliesse, der Movetia Aufträge erteilen können.

Der Kanton GE erachtet, dass die Bestimmung zur Abgeltung von Movetia durch die Kantone eine Verschiebung der Lasten vom Bund auf die Kantone bedeutet. Der Kanton ist dagegen und schlägt deshalb folgende Änderung vor:

*« 5 Les cantons peuvent lui attribuer des mandats ou lui confier des tâches en lien avec l'organisation et la réalisation d'activités d'échanges et de mobilité à tous les niveaux de formation. Ils (Les cantons) peuvent également attribuer d'autres tâches hors celles définies à l'art. 3 al. 1, dans le cadre des buts fixés à l'art. 2. Dans ce cas, ils versent à cet effet des contributions qui couvrent ses coûts. »*

Der Kanton BE beantragt, den letzten Satz von Absatz 5 zu streichen. Movetia solle zusätzliche Dienstleistungen wie bisher kostenlos anbieten. Einerseits fehle auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage für den Einkauf solcher Leistungen bei der nationalen Agentur, andererseits käme es zu einer Einschränkung der Chancengleichheit: Es müsse vermieden werden, dass zusätzliche Dienstleistungen von den jeweiligen Kantonsbudgets abhängig seien.

Es stelle sich auch die Frage, inwiefern von den Kantonen verlangt werden könne, bei Unterstützungsbedarf prioritär die nationale Agentur zu beauftragen. Auf diese Weise werde für Movetia eine Monopolstellung geschaffen, die nicht in jedem Fall gerechtfertigt sei.

#### 4.5 Artikel 4 Zusammenarbeit

Der Kanton GE weist darauf hin, dass die Gleichbehandlung in der Zusammenarbeit zwischen der nationalen Agentur und den verschiedenen Interessengruppen, die sich für die Förderung des Austauschs einsetzen, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich, sichergestellt werden soll.

Movetia regt an, beide Absätze von Artikel 4 zu einem einzigen zusammenzufassen, da die Institutionen und Organisationen, mit denen die nationale Agentur zusammenarbeitet, national und/oder international sein können. Movetia schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

*«Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann Movetia mit nationalen oder internationalen Institutionen und Organisationen kooperieren, die Tätigkeiten nachgehen oder fördern, die es der Agentur ermöglichen, die festgelegten Ziele im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erreichen.»*

Die SDK / TR-BS hinterfragen, weshalb es sich in Artikel 4 um «Kann-Formulierungen» handelt, da es zur Kernaufgabe der nationalen Agentur gehört, dass sie mit anderen Organisationen kooperiert. Sie erachten dies als den eigentlichen Auftrag und folglich als falsch, wenn aufgrund dieser Reorganisation die nationale Agentur nur noch als administrative Verwaltungsstelle fungieren würde, die die operative Umsetzung den Kantonen überlässt. Die KSGR teilt diese Einschätzung. Sie schlagen deshalb eine verbindlichere Formulierung vor:

*«<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ~~kann~~ arbeitet die Movetia mit Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten [...]»*

*<sup>2</sup> Die Movetia ~~kann~~ arbeitet im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz mit internationalen Organisationen und Vereinigungen zusammenarbeiten.»*

#### 4.6 Artikel 6 Verwaltungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Organisation

##### Allgemein

Der sgV, der SAV und HotellerieSuisse sehen einen gewissen Widerspruch zwischen dem Anspruch, dass der Verwaltungsrat unabhängig sein soll, und dem Umstand, dass die Kantone durch drei Mitglieder vertreten sind. Der SAV und HotellerieSuisse erachten es jedoch als nachvollziehbar, dass ein Weg gesucht wird, das Wesen der neuen nationalen Agentur als Anstalt des Bundes mit einem fortgesetzten engen Einbezug der Kantone als Partner in der Umsetzung von Austausch und Mobilität zu vereinbaren. Sie fordern, dass die Reglemente der neuen Agentur so auszugestalten sind, dass sie dem beschriebenen Spannungsverhältnis Rechnung tragen. Der SAV ist der Meinung, dass eine verbundpartnerschaftliche Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Vertretung der Wirtschaft gewährleisten und die Rolle der Kantone unterstreichen würde.

##### Absatz 1

Der Kanton VS erachtet, dass in Absatz 1 eine Unklarheit hinsichtlich der Verwendung des Ausdrucks «höchstens» besteht, da im selben Artikel festgelegt ist, dass der Verwaltungsrat aus sieben Mitgliedern besteht.

##### Absatz 2

Mehrere Organisationen<sup>19</sup> vertreten die Haltung, dass dem Ziel der Strategie A&M gerecht werden muss und die Vertretung der verschiedenen Bildungssektoren, insbesondere der Studierenden bzw. der ausserschulischen Jugendarbeit, in strategischen Fragen gewährleistet werden muss. Ihre Vertretung im Verwaltungsrat müsse daher gesetzlich festgelegt werden. Sie schlagen folgende Ergänzung nach Absatz 1 vor:

#### Deutsch

«<sup>2</sup> (neu) In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss sichergestellt werden, dass die Hochschulbildung, die Berufsbildung, die Schulbildung und die ausserschulische Jugendarbeit durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sind.»

#### Französisch

«<sup>2</sup> (nouveau) La composition du conseil d'administration doit garantir que l'enseignement supérieur, la formation professionnelle, l'enseignement scolaire et les activités de jeunesse extrascolaires sont représentés chacun par au moins un ou une membre.»

Auch der KV Schweiz erachtet eine ständige Vertretung der verschiedenen relevanten Stakeholdergruppen als erforderlich, um eine breite Akzeptanz der öffentlich-rechtlichen Anstalt sowie die Mitgestaltungsmöglichkeit aller relevanten Akteure zu gewährleisten und Austausch- und Mobilitätsaktivitäten erfolgreich fördern zu können. Er schlägt deshalb folgende Ergänzung nach Absatz 1 vor:

«<sup>2</sup> (neu) In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss sichergestellt werden, dass die Berufsbildung, die Hochschulbildung, die Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen und die ausserschulische Jugendarbeit durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sind.»

Der DSJ schlägt zudem folgende Ergänzung vor:

«<sup>2</sup> Les candidats *et les candidates* au conseil d'administration doivent signaler leurs liens d'intérêt au Conseil fédéral.»

#### Absatz 3

Der Kanton AG schlägt vor, in Absatz 3 zu verankern, dass die EDK ihre Mitglieder im Verwaltungsrat aus ihren Reihen selbst wählt.

Der Kanton TI erachtet die Bestimmung als grundsätzlich geeignet, um die kantonalen Interessengruppen zu vertreten. Vor Hintergrund der Ziele der nationalen Agentur sei jedoch auch der Mehrsprachigkeit Rechnung zu tragen. Der Kanton schlägt deshalb ein qualitatives Kriterium vor, dass die Präsenz von Vertretern der verschiedenen Sprachgemeinschaften in den drei von der EDK vorgeschlagenen Verwaltungsräten festschreibt, damit bei der Nomination auch die Interessen der Sprachminderheiten und insbesondere des italienischen Sprachraums berücksichtigt werden. Er macht folgenden Änderungsvorschlag für Absatz 3:

«<sup>3</sup> Il Consiglio federale nomina i membri del consiglio d'amministrazione e ne designa il presidente. Nomina tre membri su proposta della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) *rappresentativi delle diverse comunità linguistiche*. Il mandato dura al massimo quattro anni. Il Consiglio federale può rinominare i membri due volte. Può revocare un membro in qualsiasi momento per gravi motivi.»

Der SAV und HotellerieSuisse weisen darauf hin, dass die Bezeichnung der EDK neu als «Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren» zu aktualisieren ist.

---

<sup>19</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, EKKJ, INTERMUNDO, Jungwacht Blauring Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, Stiftung Dialog, VSS, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

swissfaculty hält zu Absatz 3 fest, dass zu einer ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrats die angemessene Vertretung der Politik, der Hochschulen und der Sozialpartner (u.a. Dozierende), sowie der Sprachregionen gehört. Auch die Gleichstellung der Geschlechter solle berücksichtigt werden. Zudem schlägt swissfaculty vor, dass der Direktor bzw. die Direktorin der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen sollte.

#### Absatz 6

swissfaculty erachtet den Prozess in Zusammenhang mit grossen Veränderungen von Interessensbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates als zu aufwändig. swissfaculty schlägt deshalb vor, dass ein Mitglied bei veränderter Interessensbindung zurücktritt. Dies könne im Anstellungsvertrag geregelt werden.

Der Kanton VS erachtet Absatz 6 in der deutschen Fassung der Vorlage als unklar.

#### Absatz 7

swissfaculty hinterfragt die Dauer der Schweigepflicht und schlägt vor, diese im Allgemeinen auf vier Jahre zu begrenzen.

Der Kanton VS erachtet Absatz 7 in der deutschen Fassung der Vorlage als unklar.

### **4.7 Artikel 7 Verwaltungsrat: Aufgaben**

Der Kanton GE sieht bezüglich Artikel 7 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b einen Mehrwert in der erhöhten Autonomie der nationalen Agentur bei der Ressourcenallokation. Dennoch sollte sichergestellt werden, dass das Organisationsreglement der nationalen Agentur vorsieht, dass der Verwaltungsrat Kriterien für die Mittelvergabe unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen festlegt und er über ein Einsichtsrecht und sogar über eine Kontroll-/Aufsichtsfunktion bei der Vergabe von Bundesbeiträgen für Austausch- und Mobilitätsprojekte verfügt. Dies gelte vor allem für die faire Zuteilung der Ressourcen an die Kantone und Sprachregionen (z.B. unter Berücksichtigung der Ressourcen, die bereits aus anderen Quellen an zweisprachige Kantone vergeben werden), die angemessene Verteilung der Ressourcen auf internationale und nationale Programme und den Zugang zu Mobilitäts- und Austauschformen innerhalb und nach der Ausbildung für alle jungen Menschen in der Ausbildung, unabhängig von der Bildungsrichtung.

### **4.8 Artikel 8 Geschäftsleitung**

Der Kanton VS schlägt vor, in Artikel 8 die Anzahl der Mitglieder, aus denen sich die Geschäftsleitung zusammensetzen wird, zu präzisieren. Es sei zudem interessant zu klären, ob jedes Mitglied der Geschäftsleitung die Befugnis habe, Movetia nach aussen zu vertreten, oder ob diese Rolle nur dem Direktor selbst obliege.

Mehrere Organisationen<sup>20</sup> betonen die Notwendigkeit, dass alle Bildungsbereiche einschliesslich der Studierenden bzw. die Aktivitäten der ausschulischen Jugendarbeit auch in der Leitung von Movetia vertreten sind. So könne sichergestellt werden, dass die getroffenen Entscheidungen den Bedürfnissen aller Bildungsbereiche entsprechen. Dies sei besonders wichtig für die ausserschulische Jugendarbeit, deren Strukturen und Ziele sich stark von denen der formalen Bildungsbereiche unterscheiden und die in Zukunft auch den Status eines

---

<sup>20</sup> AFS Schweiz, Cevi Schweiz, DOJ, DSJ, Jungwacht Blauring, Pfadibewegung Schweiz, SAJV, INTERMUNDO, Stiftung Dialog, VSS, Verein Naturkultur, YFU Schweiz

eigenen Bereichs innerhalb der Agentur erhalten sollte. Sie schlagen deshalb folgende Änderung von Artikel 8, Absatz 1 vor:

#### Deutsch

*«<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors. In der Geschäftsleitung von Movetia müssen die Bereiche Hochschulbildung, Berufsbildung, Schulbildung und ausserschulische Jugendarbeit durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sind [sic]».*

#### Französisch

*«<sup>1</sup> La direction est l'organe exécutif. Elle est placée sous la conduite d'un directeur ou d'une directrice. Les domaines de l'enseignement supérieur, de la formation professionnelle, de la formation scolaire et des activités de jeunesse extrascolaires doivent être représentés chacun par au moins un ou une membre au sein de la direction de Movetia. »*

Die EKKJ teilt diese Einschätzung grundsätzlich und hält fest, dass die Zusammensetzung der Geschäftsleitung in der Verordnung zum Movetiagesetz oder in Richtlinien bestimmt werden sollte. Sie schlägt eine entsprechende Änderung wie folgt vor:

*«<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors. Eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Bildungsbereiche ist anzustreben.»*

### **4.9 Artikel 12 Finanzierung**

Mit Verweis auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 5 beantragt der Kanton BE, Artikel 12 Absatz 2 zu streichen.

### **4.10 Artikel 13 Abgeltungen des Bundes**

Movetia erachtet, dass der jährliche Finanzierungsmechanismus zu kompliziert ist und zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Budgets führt, da unterstützte Projekte sich über mehrere Jahre erstrecken. Eine Flexibilisierung über die Reserven (Art. 17) würde den nötigen Spielraum für eine gute Budgetausschöpfung schaffen, sofern die Reserven auf zehn Prozent des operativen Ertrags angehoben würden.

### **4.11 Artikel 14 Drittmittel**

Der Kanton AG beantragt, dass unter Artikel 14 Absatz 1 aufgenommen wird, dass Drittmittel nur entgegengenommen werden können, wenn jegliche Einflussnahme auf Strategien, Programmgestaltung oder konkrete Tätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

### **4.12 Artikel 17 Reserven**

Travail.Suisse, die KSGR, Movetia, die SDK / TR-BS sowie der SWR schlagen vor, die in Absatz 2 festgelegte Höhe der Reserven von sieben auf zehn Prozent des operativen Ertrags gemäss Jahresrechnung zu erhöhen.

Travail.Suisse verweist dabei auf die Höhe der Reserven von vergleichbaren Anstalten. Die KSGR gibt zu bedenken, dass die von der nationalen Agentur finanzierten Projekte oftmals über mehrere Kalenderjahre dauern und zusätzlich die verschiedenen schulischen Kalender zu berücksichtigen sind. Dies erfordere eine angemessene Flexibilität und entsprechend eine

Erhöhung der Schwelle. Auch Movetia verweist auf die Obergrenze von zehn Prozent in ähnlichen Organisationen und führt neben dem Bedarf an Flexibilität auch die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den internationalen Rahmenbedingungen als Grund für eine Erhöhung der Schwelle an. Der SWR argumentiert ebenfalls mit der nötigen Flexibilität für die (Förder-)Tätigkeiten der Movetia und verweist auf die Obergrenze der jährlichen Reservenbildung der beiden Förderagenturen Schweizerischer Nationalfonds und Innosuisse, die bei 15 Prozent liegt. Er hält es daher für angemessen, der Movetia eine maximale Reservebildung von zehn Prozent zu gewähren. Die SDK / TR-BS schlagen konkret folgende Formulierung für Absatz 2 vor:

*«<sup>2</sup> Die Reserven dürfen im jeweiligen Rechnungsjahr ~~7%~~ durchschnittlich 10 % des operativen Ertrags gemäss Jahresrechnung nicht übersteigen.»*

#### **4.13 Artikel 20 Strategische Ziele**

Die SDK / TR-BS erachten, dass die nationale Agentur bei der Festlegung der strategischen Ziele neben dem Bundesrat eine etwas aktivere Rolle spielen dürfen sollte, da sie näher an den «Endverbrauchern» ist und die Mobilitätsbewegung aktiver mitgestalten kann.

#### **4.14 Artikel 22 (Gewerbliche Leistungen)**

Der Kanton TG lehnt die Ermächtigung der Bundesanstalt, in Konkurrenz zu Privaten zu treten, ab.

#### **4.15 Artikel 24 Übergang der Arbeitsverhältnisse des Personals der SFAM**

Der KV Schweiz erachtet die vorgeschlagenen Regelungen für die Arbeitnehmenden als ungenügend. Insbesondere beim Lohn solle das Prinzip der Besitzstandswahrung geltend gemacht werden, damit die Angestellten keine Verschlechterung ihrer Einkommenssituation zu befürchten haben. Der Bund müsse im Sinne seiner Vorbildfunktion und einer Signalwirkung im Bereich Arbeitsbedingungen mit guten Bedingungen vorausgehen. Er schlägt deshalb folgende Formulierung für Artikel 24 Absatz 3 vor:

*«<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs, des Arbeitsortes und der organisatorischen Eingliederung. Hingegen besteht ~~während eines Jahres~~ Anspruch auf den bisherigen Lohn, solange ein Arbeitsverhältnis besteht.»*